

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/23 91/09/0191

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

AVG §56;
AVG §63 Abs1;
HKG 1946 §57b Abs1;
HKG 1946 §57b Abs2;
HKG 1946 §57b Abs4;
HKG 1946 §57f Abs1;
HKG 1946 §57g Abs1;
HKG 1946 §57g Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall ist die Einverleibungsgebühr entgegen § 57 b Abs 4 HKG nicht von einer Fachgruppe, von der Landeskammer oder von der Sektion Handel vorgeschrieben worden, sondern von der Sektion Industrie, die dazu nach dem Gesetz nicht berufen ist. Nur die zur Vorschreibung der Einverleibungsgebühr zuständige Körperschaft aber ist gemäß § 57 g Abs 1 HKG gegebenenfalls zu einer Bescheiderlassung über Art und Ausmaß der Einverleibungsgebühr berechtigt. Daß der Gesetzgeber dabei sehr wohl zwischen den Landeskammern einerseits und den Sektionen andererseits unterschieden hat, folgt schon daraus, daß er für den Bereich der Sektion Handel in § 57 b Abs 4 und in § 57 g HKG ausdrücklich die Sektion Handel und nicht die Landeskammer als das zur Vorschreibung, Einhebung und Bescheiderlassung zuständige Organ bezeichnet hat. Der Verwaltungsgerichtshof vermag sich daher der Ansicht der belangten Behörde, wonach ein von einer Sektion erlassener Bescheid jedenfalls der Landeskammer zuzurechnen sei, nicht anzuschließen. War aber die Sektion Industrie zur Erlassung eines erstinstanzlichen Bescheides nicht zuständig, dann hätte die belangte Behörde deren Bescheid nicht bestätigen, sondern ersetztlos aufheben müssen. Dadurch, daß sie dies nicht getan hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3.Auflage, S 571).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090191.X03

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at